

 Medizinischer Dienst Sachsen-Anhalt	5. Änderung der Satzung vom 23.09.2025
vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.09.2025 beschlossen	von der Aufsicht mit Schreiben vom 24.11.2025 genehmigt

# Satzung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Medizinische Dienst in Sachsen-Anhalt führt den Namen „Medizinischer Dienst Sachsen-Anhalt“.
- (2) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt ist gemäß § 278 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (4) Der Zuständigkeitsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt erstreckt sich auf das Land Sachsen-Anhalt.
- (5) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt untersteht gemäß § 280 Abs. 4 SGB V der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen.
- (2) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt nimmt Beratungs- und Begutachtungsaufgaben in Medizin, Sozialmedizin und Pflege wahr.



- (3) Der Medizinische Dienst Sachsen-Anhalt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch andere Aufgaben übernehmen.

**§ 3  
Organe**

Organe des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 23 Vertreterinnen und Vertreter an, die sich entsprechend der nachfolgenden Absätze verteilen.
- (2) Die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände sind im Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 279 Abs. 4 SGB V mit 16 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern repräsentiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

a)	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK Sachsen-Anhalt)	6
b)	Ersatzkassen	5
c)	Innungskrankenkasse (IKK gesund plus)	3
d)	Bahn-Betriebskrankenkasse/Betriebskrankenkassen Landesverband Mitte (BKK)	1
e)	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	1

Eine paritätische Besetzung zwischen Versicherten und Arbeitgebern wird angestrebt.



- (3) Die Verbände und Organisationen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 SGB V sind durch fünf stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert.

Die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und die Landesärztekammer sind gemäß § 279 Abs. 5 Nr. 2 SGB V mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter ohne Stimmrecht repräsentiert.

- (4) Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter im Verwaltungsrat hat bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gleichen Geschlechts für den Verhinderungsfall.

## § 5

### **Wahl bzw. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat**

- (1) Die 16 Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände im Verwaltungsrat und ihre Stellvertretungen werden gemäß § 279 Abs. 4 SGB V von ihren zuständigen Selbstverwaltungsorganen gewählt.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Organisationen und ihre Stellvertretungen im Sinne von § 279 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB V werden durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt benannt.

## § 6

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. die vorsitzende Person und Stellvertretung zu wählen,
3. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
4. den Haushaltsplan und einen eventuellen Nachtragshaushalt festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
5. die Betriebs- und Rechnungsführung einmal jährlich zu prüfen oder einen Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen,



6. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der Empfehlungen des Medizinischen Dienstes Bund nach § 283 Abs. 2 SGB V aufzustellen,
7. über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden zu entscheiden,
8. Nebenstellen zu errichten und aufzulösen,
9. eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung aufzustellen,
10. im Bedarfsfall Ausschüsse einzurichten oder aufzulösen.

## § 7

### **Wahl des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre oder seine Stellvertretung werden jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der vorherigen Amtsperiode (§ 11 Abs. 2) aus dessen Mitte mit der Maßgabe gewählt, dass sie den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für ein Jahr führen. Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Der erstmalige Wechsel erfolgt zum 1. Juli 2022.
- (2) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen.
- (3) Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung aus, wird eine Nachfolge gewählt.



**§ 8  
Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung, Beratung oder Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates können bei Bedarf entsprechend § 66 SGB IV vom Verwaltungsrat Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat aus seinen Reihen berufen.

**§ 9  
Ehrenamt, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. In einer Entschädigungsordnung sind die Einzelheiten festzulegen.

**§ 10  
Amtsdauer**

- (1) Die gewählten und benannten Personen werden Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat an dem Tag, an dem die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet.
- (2) Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Personen, die am 1. Januar 2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind, können einmalig wiedergewählt werden.



**§ 10 a**  
**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Bedarfsfall können hybride oder digitale Sitzungen einberufen werden, wenn 1/3 der Vertreterinnen und Vertreter dies wünschen.
- (2) Bei Präsenzsitzungen sind alle teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter persönlich am Sitzungsort anwesend. Präsenzsitzungen sind verpflichtend bei konstituierenden Sitzungen.
- (3) Bei hybriden Sitzungen ist mindestens die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates persönlich am Sitzungsort anwesend und weitere Vertreterinnen und Vertreter mit ihrer Zustimmung mittels Bild- und Tonübertragung zugeschaltet.
- (4) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind nur möglich in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontakt einschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt diesen Ausnahmefall in der Einladung fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Notsituation beziehungsweise ein Fünftel der Eilbedürftigkeit bis 48 Stunden vor der Sitzung bzw. dem Vorsitzenden gegenüber in Textform widersprechen. Soweit eine digitale Sitzung öffentlich ist, wird der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung in den Räumen des Medizinischen Dienstes ermöglicht.
- (5) Auch in hybriden Sitzungen und digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmung möglich. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortungsunabhängiges digitales System erfolgt.
- (6) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.



### § 11

#### Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat ordnungsgemäß geladen und mindestens 12 Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind bzw. digital teilnehmen, von denen mindestens 11 stimmberechtigt sein müssen. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung festzustellen.
- (2) Eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist nur erreicht, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder dem Beschlussantrag zustimmen. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit in Haushalts- und Satzungsangelegenheiten ist nur erreicht, wenn mindestens 14 stimmberechtigte Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Der Verwaltungsrat kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt entsprechend. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest und teilt dies den Vertreterinnen und Vertretern mit.

### § 12

#### Öffentlichkeit, Beratung

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

### § 13

#### Persönliche Betroffenheit

Eine Vertreterin oder ein Vertreter im Verwaltungsrat kann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn ein Beschluss ihr oder ihm selbst, einer ihr oder ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder einer von ihr oder ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für Mitglieder des Vorstandes.



**§ 14**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung gebildet.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, führt hauptamtlich die Geschäfte und vertritt den Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, ist oberste Dienstbehörde aller Beschäftigten im Sinne des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, hat den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung von Beschlüssen und vollzieht diese.
- (5) Der/dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seiner Stellvertretung, obliegt es, die Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 SGG) einzurichten.



**§ 15  
Ombudsperson**

- (1) Beim Medizinischen Dienst Sachsen-Anhalt wird gemäß § 278 Abs. 3 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Der Verwaltungsrat regelt das Nähere zum Verfahren und zur Bestellung der Ombudsperson und bestellt diese. Er kann diese Aufgabe auch einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Bestellung endet spätestens mit Ablauf der aktuellen Amtsperiode des Verwaltungsrates.
- (4) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richtet sich nach der vom Medizinischen Dienst Bund gemäß § 283 Abs. 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 278 Abs. 3 SGB V dem Verwaltungsrat und der zuständigen Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt.

**§ 16  
Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt nach § 275 Abs. 1 bis 3b SGB V, § 275a bis 275d SGB V und den nach dem SGB XI übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel werden nach § 280 SGB V von den Allgemeinen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und Innungskrankenkassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen, den Ersatzkassen und der BAHN-BKK, die Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt haben, durch eine Umlage aufgebracht.



- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt aufzuteilen. Die Zahl der nach Satz 1 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ergibt sich nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (3) Die Krankenkassen zahlen ihren Anteil an der Umlage als Abschlag vierteljährlich im Voraus und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt als Stichtag zur Berechnung der Abschlagszahlungen der 1. Juli des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das der Haushaltsplan festgestellt wird.
- (4) Sobald die nach Abs. 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1. Juli des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.
- (5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung überschüssiger Betriebsmittel. Als solche gelten mehr als ein Viertel einer durchschnittlichen Monatsausgabe.
- (6) Für die Kostentragung gilt im Übrigen § 280 Abs. 1 Satz 4 SGB V und § 280 Abs. 2 Satz 4 SGB V.
- (7) Die Leistungen des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach § 275 Abs. 4 SGB V sind vom jeweiligen Auftraggeber durch ein aufwandsorientiertes Nutzerentgelt zu vergüten und auszuweisen. Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Abs. 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist ausgeschlossen.
- (8) Für die Verwaltung der Mittel gilt § 280 Abs. 3 SGB V.



- (9) Für die Rechnungslegung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt gilt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung“ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis wird ein Prüfbericht erstellt. Zur Entlastung hat die/der Vorstandsvorsitzende, im Vertretungsfall seine Stellvertretung, dem Verwaltungsrat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Festlegungen des Prüfberichtes vorzulegen. Auf Grundlage des Prüfberichtes erfolgt die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 16 a Bekanntmachung**

Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Abs. 1 Satz 4 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erteilt und das Datum der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

#### Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

  
Helge Lewerenz

  
Traudel Gemmer

Magdeburg, den 23.09.2025